Kündigung: „Gesundheitliche Gründe" sind pauschal zu wenig

Urteil zu Fitnessvertrag

Frankfurt. Kunden von Fitness-Studios können nach einer Amtsgerichtsentscheidung nicht pauschal „aus gesundheitlichen Gründen" fristlos aus einem Nutzungsvertrag aussteigen. Das geht aus einem am Freitag veröffentlichten Urteil des Amtsgerichts Frankfurt hervor.

Das Gericht verurteilte einen Kunden, rund 1510 Euro an Nutzungsentgelten nachzuzahlen. Bereits eine Woche nach Abschluss des über zwei Jahre laufenden Vertrages hatte der Kunde „aus gesundheitlichen Gründen" außerordentlich gekündigt. Dazu legte er zwar ärztliche Atteste vor, schwieg sich allerdings zur Art seiner Krankheit und näheren Umständen aus. Der Studiobetreiber vermutete, dass es sich der Kunde lediglich „anders überlegt" haben könnte, und pochte auf Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen.

Kein Rücktrittsrecht

Laut Urteil ist der pauschale Hinweis auf „gesundheitliche Gründe" noch kein „wichtiger Grund", um einen Fitness-Vertrag fristlos zu kündigen. Der Kunde hätte darüber hinaus angeben müssen, welche gesundheitlichen Einschränkungen ihn konkret an dem Fitness-Training hindern. Ohne diese Angaben seien Risiken und Auswirkungen nicht nachprüfbar gewesen. Nach Angaben eines Gerichtssprechers bestand für den fraglichen Vertrag kein Rücktrittsrecht. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. *dpa*

Amtsgericht Frankfurt, Az.: 31 C 2619/18(17)

Im Streit um eine Kündigung bekam ein Fitnessstudio vor Gericht recht. BILD: DPA

Deutsche Bahn: Ticketpreise entwickeln sich unterschiedlich

Fernzüge kaum teurer

Wiesbaden. Deutlich teurere Bahntickets für Pendler im Nahverkehr, aber kaum gestiegene Preise für längere Distanzen. Beim Blick auf die Kosten von Zugfahrten fällt das Bild für Millionen Bahnfahrer in Deutschland geteilt aus: So mussten die Bundesbürger im Fernverkehr in den vergangenen vier Jahren nur Preissteigerungen von 1,3 Prozent verkraften, berichtete das Statistische Bundesamt am Freitag. Im Nahverkehr der Bahn kletterten die Preise indes um 14 Prozent und damit kräftiger als die Inflation.

Die Wiesbadener Statistiker haben die Preisentwicklung für mehrere Verkehrsmittel zwischen November 2015 und November 2019 verglichen. Demnach sind insbesondere Reisen mit Fernbussen deutlich teurer geworden – um satte 15,4 Prozent. Ebenso wie im Bahn-Nahverkehr stiegen die Preise dort deutlich stärker als die Verbraucherpreise in dem Zeitraum (5,6 Prozent). Kräftig verteuerten sich auch Tickets für den Öffentlichen Personennahverkehr (Bus und Bahn in Verkehrsverbünden) mit plus 8,1 Prozent. Inlandsflüge haben sich dagegen um 2,9 Prozent verbilligt. Zwar sind Fernverkehrstickets gerade am Wochenende stark nachgefragt und oft entsprechend kostspielig. Doch viele Bahnfahrer nutzen eine Bahncard für Rabatte oder Sparpreise. *dpa*

Die Fleisch- und Wurstabteilung in einem türkischen Supermarkt in Mannheim. BILDER: CALISKAN

Lebensmittel: Immer mehr „Halal"-Produkte auf dem Markt / Nur wenige Zertifizierer halten international anerkannte Standards ein

Essen im Namen Allahs

Von Miray Caliskan

Mannheim. Die kleinen, runden Siegel sind in der Fleischabteilung eines türkischen Supermarktes allgegenwärtig. Auf Dutzenden Verpackungen – Salami, Wurst, Schinken – sind sie mal direkt neben der Marke, mal schräg unter der Tabelle mit den Nährstoffwerten platziert. „Helal" oder „Halal", steht darauf, ein arabischer Schriftzug glänzt im Zentrum.

Für gläubige Muslime ist der Lebensmitteleinkauf nicht immer einfach. Denn: Nahrung im Islam ist, ähnlich wie im Judentum, Zeichen eines gottgefälligen Lebens. Der Koran gibt vor, was erlaubt und zulässig ist – also halal. Mit dem arabischen Begriff „Haram" wird das Gegenteil bezeichnet. Schweinefleisch und sämtliche davon gewonnenen Inhaltsstoffe wie Gelatine oder Schmalz, Kadaver, Blut und bluthaltige Lebensmittel oder welche mit berauschender Wirkung wie Alkohol sind – um einige Beispiele zu nennen – unzulässig. Haram ist es auch, Tiere zu essen, die nicht nach den islamischen Regeln geschlachtet worden sind.

Muslime als Klientel

Erlaubt oder nicht erlaubt – eines hat die Industrie erkannt: Mit Halal-Lebensmitteln lässt sich viel Geld verdienen. Das Volumen von Halal-Produkten wird im Welthandel auf rund zwei Billionen US-Dollar geschätzt. Etwa 675 bis 700 Milliarden Dollar entfallen dabei auf den Nahrungsmittelsektor. Der Halal-Markt in Europa wird auf 70 Milliarden Euro geschätzt, in Deutschland liegt das Volumen bei etwa fünf Milliarden. Das Geschäft wird immer lukrativer, und an Nachfrage scheint es nicht zu mangeln.

Nicht verwunderlich, denn: Von weltweit 1,6 Milliarden Muslimen, leben 45 Millionen in Europa, rund fünf Millionen in Deutschland und 40 000 in Mannheim. Längst haben große Konzerne Muslime als Klientel entdeckt – neben den türkischen Lebensmittelunternehmen Sunsat, Yayla oder Egetürk auch Wiesenhof, Meggle, Haribo oder Nestlé. Der Nahrungsmittelriese hat 85 seiner insgesamt 456 Nestlé-Werke zertifizieren lassen.

Der Markt reagiert also durchaus auf die Bedürfnisse der muslimischen Verbraucher, allerdings hat sich in den vergangenen Jahren dadurch ein anderes Problem ergeben: Es gibt schlichtweg zu viele Halal-Anbieter, zu viele Halal-Gütesiegel. Und nur wenige Zertifizierer, die international anerkannte Halal-Standards, etwa den malaysischen Jakim, den indonesischen Mui oder die Standards der Vereinigten Arabischen Emirate (Vae-Uae) und Singapur (Muis) erfüllen.

Zu den wenigen unabhängigen, akkreditierten Prüf- und Zertifizierungsstellen zählen neben Halal Control die World Halal Union (WHU) und die Islamic Information, Documentation and Certification GmbH (IIDC). Wenn ein Betrieb also beispielsweise durch eine dieser drei Prüfstellen betreut und kontrolliert wird, kann man durchaus davon ausgehen, dass die gesamte Produktion islamkonform abläuft. „Etwa 120 Betriebe in Österreich und 80 in Europa verfügen über ein IIDC-Zertifikat", erklärt Gründer und Präsident der Prüfstelle Günther Ahmed Rusznak. „Die Auditoren überprüfen die Betriebsstätte und die Produkte anhand einer 40-seitigen Checkliste. Tierhaltung, Hygiene, Qualität – es gibt unglaublich strenge Vorlagen, die über die Halal-Konformität entscheiden." Verläuft die Prüfung erfolgreich, erhält die Firma ein Zertifikat und darf ihre Produkte mit einem entsprechenden Label kennzeichnen.

Kriterien selbst festgelegt

„Wir beobachten, dass sich vor allem im Inlandsmarkt Unmengen an Zertifizierern etabliert haben. Bei akkreditierten Prüfstellen können die Halal-Richtlinien Punkt für Punkt zurückverfolgt werden. Diese sind vorgegeben, wir können nichts dazu interpretieren oder mal ein Kriterium weglassen." Etliche andere Zertifizierer würden ihre Kriterien oftmals selbst festlegen. „Die sind nicht immer durchschaubar, und das ist sehr bedenklich", sagt Rusznak. So gibt es in Deutschland einige Islamische Zentren, die Zertifikate ausstellen. Einzelhandelsunternehmen oder Fleischgroßhändler berichten in ihrem Internetauftritt, dass ihre Halal-Produkte durch ein „unabhängiges Institut" geprüft und mit einem Gütesiegel versehen werden. Welche Institute das sind, ist in vielen Fällen nicht ersichtlich – geschweige denn deren Kriterien.

Kritisch sein, Ware hinterfragen

Die mangelnde Auskunft vieler Hersteller ist weder in Deutschland noch in der EU rechtswidrig. Laut dem Verbraucherzentrale Bundesverband ist der Begriff „Halal" lebensmittelrechtlich nicht geschützt. Und weil es für Halal-Produkte bisher kein einheitliches Siegel – wie es bei Bio der Fall ist – gibt, können Betriebe und ihre Produkte folglich auch nicht auf ihre Halal-Kriterien überprüft werden. Selbst wenn: Unzählige Parameter sind nur schwer erfassbar. Zum Beispiel ob die strikte Trennung von Halal- und Haram-Ware bei der Lagerung eingehalten wurde oder ob die Schlachtung tatsächlich „im Namen Allahs" erfolgte. Diese Lücke im Gesetz kann also auch bedeuten, dass ein Halal-Label auf einem Produkt platziert ist, ohne dass eine einzige Richtlinie beachtet wurde.

„Der türkische Metzger um die Ecke ist nicht einmal dazu verpflichtet, ein Zertifikat vorzulegen. Der Kunde kauft bei ihm auf gut Glück ein, weil er ihm vertraut und darauf hofft, dass das Fleisch nicht kontaminiert, zum Beispiel nicht mit Schwein in Berührung gekommen ist", so Rusznak. Nur der kritische Konsument könne das Problem eindämmen. „Wie wurde das Tier gehalten, wer hat es geschlachtet, wer überprüft, ob die Standards auch wirklich eingehalten werden – all diese Fragen sollte man vor dem Kauf stellen. Nur so kann man sicherstellen, dass der Halal-Markt durchschaubar bleibt – was momentan einfach nicht der Fall ist."

Rituelles Schlachten und die Gesetzeslage in Deutschland

- Beim sogenannten **Schächten** werden zunächst die Augen des Tieres verbunden. Ein ein muslimischer Schlachter spricht ein Gebet und tötet das Tier mit einem einzigen, raschen Schnitt **„im Namen Allahs"**. Die Luft- und Speiseröhre wird durchtrennt, das Tier blutet komplett aus. **Auf eine Betäubung wird dabei verzichtet**.
- Schächten wird in vielen Ländern praktiziert – in Deutschland ist es **verboten.** Das deutsche Tierschutzgesetz schreibt vor, dass Tiere bei der Schlachtung **betäubt** werden müssen. Das Tier wird also bereits vor dem Ausbluten zum Beispiel mit einer **Elektrozange** kurzzeitbetäubt.
- **„Ausnahmen aus religiösen Gründen** sind nur möglich, wenn die zuständige Behörde, also die **Veterinärbehörde** der Länder, eine Ausnahmegenehmigung für das Schächten erteilt hat", teilt eine Sprecherin des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft mit.
- Bei der Halal-Kennzeichnung wird **nicht** zwischen Schächten **mit und ohne vorherige Betäubung unterschieden**. *mica*

Eine Metzgerei am Marktplatz mit einem „100 % Helal"-Logo am Schaufenster.

Ein Gütesiegel auf einer Wurstverpackung.

Die berühmte türkische Knoblauchwurst „Sucuk" mit einem Helal-Label.

Das Logo wurde unter dem Zutatenverzeichnis platziert.

Getränke: Deutsche zahlen im Schnitt 3,86 Euro pro Flasche

Gerne Sekt – am liebsten günstig

Düsseldorf. Für Champagner, Sekt und Prosecco greifen die Verbraucher in Deutschland insgesamt tief in die Tasche – allerdings nicht auf die Flasche gerechnet. In den vergangenen zwölf Monaten kauften sie allein im Lebensmittelhandel und in Drogeriemärkten rund 324 Millionen Flaschen Schaumwein und gaben dafür rund 1,25 Milliarden Euro aus, wie aus einer aktuellen Analyse des Marktforschungsunternehmens Nielsen hervorgeht. Am größten war die Nachfrage nach Sekt, Champagner und Co. zu Weihnachten und Silvester.

Champagner-Nachfrage sinkt

„Trockener Sekt ist und bleibt der Lieblingssekt der Deutschen, auch zu Weihnachten und Silvester", betonte die Nielsen-Getränkeexpertin Christiane Stuck. Halbtrockener Sekt und Brut folgten auf den Plätzen. In den letzten Wochen des Jahres dürfe es aber auch einmal etwas Besonderes sein. Dann griffen die Verbraucher auch öfter mal zu Champagner, berichtete sie. Insgesamt beobachten die Marktforscher allerdings für den Edel-Schaumwein aus Frankreich schon seit Jahren eine sinkende Nachfrage in Deutschland.

Kein Wunder – geben die Bundesbürger doch laut Nielsen für eine Flasche Schaumwein im Schnitt nur 3,86 Euro aus. Selbst in der Weihnachts- und Silvesterzeit liegt der Durchschnittspreis für die Flasche gerade einmal bei 4,03 Euro. Champagner ist dagegen in der Regel selbst bei Discountern kaum unter zwölf bis 13 Euro pro 0,75-Liter-Flasche zu haben.

Rein rechnerisch kaufte jeder Bundesbürger in den vergangenen zwölf Monaten gut vier Flaschen Sekt, Champagner, Prosecco, Asti, Cava oder Crémant und gab dafür insgesamt rund 15,60 Euro aus. *dpa*

Wettbewerb: Bußgelder in Höhe von 848 Millionen Euro verhängt

Kartellamt zieht Bilanz

Unter anderem im Fahrradgroßhandel gab es verbotene Absprachen. BILD: DPA

Bonn. Deutschlands oberste Wettbewerbshüter haben in diesem Jahr deutlich mehr Bußgelder wegen verbotener Kartellabsprachen verhängt als zuvor. Wie das Bundeskartellamt am Freitag in Bonn mitteilte, lag die Höhe der Gelder bei insgesamt 848 Millionen Euro. 2018 waren es 376 Millionen Euro gewesen und in den Jahren davor noch deutlich weniger. Allerdings lässt sich hieraus keine klare Tendenz ableiten. In der Vergangenheit lag der Wert schon einmal höher: 2014 verdonnerte die Behörde Firmen zur Zahlung von einer Milliarde Euro.

Die Bonner Behörde intervenierte in diesem Jahr zum Beispiel wegen Absprachen im Fahrradgroßhandel, beim Autostahl-Einkauf und bei der Stahl-Herstellung. Die Bußgelder richteten sich gegen 23 Unternehmen und Verbände sowie zwölf natürliche Personen. 16 Firmen hatten sich als Kronzeugen gemeldet und ausgepackt. Kronzeugen müssen entweder gar nichts zahlen oder nur relativ wenig – sie sind eine zentrale Informationsquelle für die Behörde, um gegen Kartelle vorzugehen. *dpa*